

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.10.2015

Geschäftszahl

Fr 2015/03/0007

Rechtssatz

Wurde das versäumte Erkenntnis nach Einbringung des Fristsetzungsantrages beim Verwaltungsgericht, nach dessen Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof nachgeholt, ist der Fristsetzungsantrag gemäß § 33 Abs 1 erster Satz VwGG in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:FR2015030007.F08